

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 16 (1945)

Heft: 4

Buchbesprechung: Bibliographie

Autor: E.G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahezu verdoppelt; die Kasse leistet damit gewaltige Beiträge an den Familien- und Mütterschutz. Die Ausgaben für die Krankenpflegeversicherung haben sich in den 20 Jahren seit der Einführung dieses Zweiges auf das Doppelte erhöht, während die heutigen Bundesbeiträge im Jahre 1911 festgesetzt worden sind! Die Notwendigkeit einer Anpassung der Subvention des Bundes an die Krankenversicherung liegt somit auf der Hand. Ihre Erhöhung ist vor allem für die Krankenpflegeversicherung der Frauen und Kinder gerechtfertigt, da die Leistungen für diese beiden Gruppen die Krankenkassen am empfindlichsten belasten. Die gewaltige Summe segensreicher und notwendiger Tätigkeit für ausreichenden Schutz durch diesen Zweig der Sozialversicherung kommen im Bericht der Schweizerischen Krankenkasse Helvetia an Hand zahlreicher statistischer Darstellungen zum Ausdruck.

Tuberkulose-Heilstätten-Nachtrag I

vom 11. Dezember 1944, zum Verzeichnis der zur Aufnahme von Tuberkuloseversicherten zugelassenen Heilanstalten vom 15. Mai 1944.

Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge gilt folgende Regelung:

- Für Versicherte, welche am Anerkennungsdatum oder später in die zugelassene Heilanstalt eintraten, werden die Bundesbeiträge gemäß der Verordnung I über Tuberkuloseversicherung vom 19. Januar 1944 gewährt.
 - Versicherte, welche vor dem Anerkennungsdatum in die zugelassene Heilanstalt eintraten, sich aber an diesem Tag noch in der Anstalt befanden, werden rückwirkend vom Eintritt in die Anstalt an als Tuberkuloseversicherte in einer zugelassenen Heilanstalt anerkannt.
 - Für Versicherte, welche bereits vor dem Anerkennungsdatum aus der neu zugelassenen Heilanstalt austraten, können keine Bundesbeiträge gewährt werden.
- Bern den 11. Dezember 1944.

I. Neu zugelassene Heilanstalten.

Ortschaft	Name der Anstalt	Gruppe E/K	Anerkennungsdatum
Adelboden	Kindererholungsheim Pro Juventute	I P K	1. Nov. 44
Beatenberg	Christl. Erholungsheim Silberhorn	III E	1. Nov. 44
Beatenberg	Kinderheim Sunnmatt	I P K	1. Nov. 44
Blusch (Montana)	Préventorium des Taulettes	I P K	1. Nov. 44
Davos St. Josephshaus	Heiligenschwendi Pension Niesenblick	III E	1. Nov. 44
Leysin	Clinique Richemont	III E	1. Nov. 44
Trübbach	Kinderheim Alvier	I P K	1. Nov. 44
Wil (St. G.)	Asyl Wil (Nur für geisteskr. Tuberkulöse)	V E	1. Nov. 44
Zweisimmen	Kinderheim Sonnegg	I P K	1. Nov. 44

II. Namensänderungen.

Ortschaft	Bisheriger Name	Neuer Name
Beatenberg	Kinderheim Dr. Miescher	Kinderheim Bergsonne
Davos	Hospiz Bethanien	Kurhaus Bethanien
	Bundesamt für Sozialversicherung, Der Vizedirektor: Niederer.	

Erholung für Arbeiter

Im vergangenen Juli wurde der Arbeitsfriede in der Metallindustrie für eine Dauer von weiteren fünf Jahren sichergestellt. Gleichzeitig wurde den Arbeitnehmern eine Reihe neuer, wertvoller Zugeständnisse gemacht. So werden sie vom Jahre 1945 an nach dem ersten Dienstjahr das Recht auf 6 bezahlte Ferientage (bisher 3), vom 10. (bisher 15.) Dienstjahr an das Recht auf 12 bezahlte Ferientage haben. Damit sind nun im ganzen rund zwei Drittel aller Fabrikarbeiter — teilweise dank ihrer kollektiven Arbeitsverträge — in den Genuß bezahlter Ferien gekommen. Leider liegen die Arbeitsbedingungen im Gewerbe immer noch weit weniger günstig, indem hier von ca. 800 000 Arbeitern etwa 500 000 noch kein Recht auf bezahlte Ferien haben.

Es versteht sich, daß jede Erweiterung des Rechtes auf Ferien dem Hotel- und Reisegewerbe zugute kommt, denn dadurch entsteht den Bahnen und Gaststätten

eine neue, zusätzliche Kundschaft, die zwar nicht den Luxus sucht, aber doch ein oder zwei Ferienwochen in irgendeiner schönen Gegend zubringen möchte. Auch diesen Gästen wird die Schweizer Hotellerie natürlich so gut wie möglich Rechnung tragen. Dabei wird sie sich bemühen, den Arbeitern klarzumachen, daß Ferien im Hotel nicht unbedingt sehr teure Ferien zu sein brauchen —, es sei hier nur auf die Schweizer Reisekasse hingewiesen, dank welcher derartige ungetrübte Ferien in allen Landesgegenden zu den vorteilhaftesten Bedingungen möglich geworden sind.

Bibliographie

Heinrich Meng: **Zwang und Freiheit in der Erziehung.** Erziehen, Strafen, Reifenlassen. Verlag Hans Huber, Bern. Preis geb. Fr. 14.20.

„Sowohl im Staatsleben wie in der Erziehung bahnt sich etwas an, das nicht eine routinemäßige Ablösung veralteter Maßnahmen durch neue ist, sondern eine grundlegende Stellungsänderung zu sämtlichen sozialen, juristischen und pädagogischen Problemen.“ Die Autorität in der Erziehung wird eine Wandlung erfahren, die echte Gemeinschaft wird souverän und ist ihr eigener Richter. Das Werk will keine Rezeptkünde für Erzieher sein. Es ist der Niederschlag von Erlebtem, es schildert Gefahren, die manchen zugrunde richteten und andere zwangen, im Leben mutig weiterzuschreiten, vor allem aus Niederlagen zu lernen. Der 1. Teil des tief fundierten Buches enthält 15 Kapitel über Praxis und Theorie, über Strafen in der Erziehung und Schule, über die Führung straffälliger Verwahrloster und neurotischer Jugendlicher. Das Vorbeugen wird zum Hauptanliegen der Erziehung. Im Ausblick weist der Verfasser darauf hin, daß ein Mensch die Verantwortung für die rechtliche und moralische Wirkung seines Handelns selbstverständlich annimmt, wenn er dafür reif gemacht wird. Der 2. Teil zeigt an Dokumenten und Erläuterungen eine Vertiefung des ersten und bringt eine Fülle von sehr interessanten Auszügen aus den Werken anderer Autoren.

Wer Mengs neuestes Werk studiert, erlebt etwas vom aufsteigenden „Neuen“, das über unsere geknechtete Menschheit kommen wird und wirkt, dadurch befreiend und ermutigend, zuversichtlich in den kommenden Zeitraum zu schreiten. Wer sich für die Kernprobleme der Erziehung Zwang und Freiheit interessiert, der greife zu diesem Buch, das ihm zur Fundgrube wird. E. G.

Emilio Geiler: **Lokomotivführer Lombardi**, 176 S., 43 Federzeichnungen von W. E. Baer, 1944, Rüschiikon, Albert Müller Verlag, A. G. Geh. Fr. 6.—, geb. Fr. 8.20.

Wer Geilers Buch: „Gotthard Expres 41 verschüttet“ gelesen hat, greift freudig auch nach diesem neuen Band, der das Eisenbahnerleben vom Führerstand der Lokomotive aus schildert, wo er selber zuhause ist. Lombardi wächst auf dem Gotthardhospiz auf, ist ein kräftiger, richtiger Bergler, der allem Neuen zugewandt ist. Es entsteht ein Konflikt zwischen Vater und Sohn, denn ersterer haßt das Neue, besonders die Eisenbahn und den Tunnel, welche dem Paß die große frühere Bedeutung nahmen. Den Sohn Battisto hat die Technik gepackt, diese lernt er an den Autos kennen, welche über den Paß fahren. Der 15-Jährige faßt den Entschluß, Chauffeur zu werden, die Folge davon ist der Konflikt, in dem er vom Vater aus dem Haus getrieben wird. Dieser Vorfall liegt ihm schwer auf dem Herzen, aber er muß der innern Stimme gehorchen, er kommt an die Drehbank, wo er auch das Eisenbahnwesen kennen lernt. Er entschließt sich, Lokomotivführer zu werden. Er erreicht sein Ziel, was er da erlebt, schildert er für jung und alt lebhaft und kurzweilig. Die Eisenbahn rettet dem Vater das Leben, das bringt die Versöhnung, denn der verletzte alte Mann wird auf der Bahn zum Operationstisch gebracht, wo er gerettet wird. Sein Sohn hat ihn hingefahren. Die Zeichnungen unterbrechen den Text in angenehmer Weise. Das Buch wird sich eine große Lesergemeinde schaffen, weil es mit Liebe und gutem Erzählertalent geschrieben ist. Wir möchten es auch jungen Menschen auf den Weihnachtstisch wünschen. E. G.